

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag.)  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

# Wochenblatt

Erscheint  
wöchentlich 2 Mal  
(Dienstag und Freitag.)  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Mark.  
Eine einzelne Nummer  
kostet 10 Pf.  
Inseratenannahme  
Montags u. Donnerstags  
bis Mittag 12 Uhr.

für  
**Wilsdruff, Tharandt,**

**Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.**

**Amtsblatt**

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

**Zweihundvierzigster Jahrgang.**

**Nr. 35.**

**Dienstag, den 2. Mai**

**1882.**

## Bekanntmachung.

Auf einem Felde in der Flur Niederwartha wurde am 13. vorigen Monats ein doppelläufiges sogenanntes Lesacheur-Schießgewehr aufgefunden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der Finder das Eigenthum an diesem Gewehr erwirbt, wenn sich innerhalb Jahresfrist, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, kein zur Abforderung desselben Berechtigter hier gemeldet hat.  
Meissen, am 24. April 1882.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
**v. Boffe.**

In dem Concursverfahren über das Vermögen des Schmiedemeisters Ernst Wilhelm **Secht** in Wilsdruff ist von dem Gemeinschuldner die Einstellung des Concursverfahrens beantragt worden.

Sämmtliche Concursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, haben dem Einstellungsantrage zugestimmt und sind die diesbezüglichen Erklärungen auf der unterzeichneten Gerichtsschreiberei niedergelegt.

Die Concursgläubiger können binnen einer mit dieser Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen den Antrag erheben.

Wilsdruff, am 1. Mai 1882.

**Gerichtsschreiberei des Königl. Amtsgerichts.**

**Busch.**

## Auctions-Bekanntmachung.

**Kommende Mittwoch, den 3. Mai d. J.,** von Nachmittags 1 Uhr an, sollen in der Wohnung des Gerbermeisters Robert **Hüttig** alhier folgende Gegenstände, als: 384 Stück rohe Ripshäute, 1 Kleiderschrank, 1 Schreibsecretär, 2 Bettstellen, 1 Sopha, 1 Tisch, 1 Decimalwaage, circa 170 Kilo Talg, 1 eiserner Ofen, 1 Quantität Loh, Stähle, Haus- und Küchengeräthe, sowie das zur Gerberei erforderliche Handwerkszeug u. s. w. gegen sofortige Baarzahlung meistbietend versteigert werden.

Wilsdruff, am 26. April 1882.

**Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.**

**Matthes.**

**Nächsten Donnerstag, den 4. Mai d. J.,** Nachmittags 6 Uhr, öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 1. Mai 1882.

**Der Stadtgemeinderath.**

**Ficker, Brgmstr.**

## Bekanntmachung.

Nachdem ich, Unterzeichneter, vom Königl. Amtshauptmann v. Boffe in Meissen beauftragt worden bin, einen **Walzbezirk** für **Lohrsdorf und Umgegend** zu gründen, so ersuche ich deshalb diejenigen Gemeinden bez. deren Vertreter, welche gesonnen sind, sich dem Walzbezirk anzuschließen, **Freitag, den 5. Mai a. c.,** Nachmittags 3 Uhr, im **Gasthose zum Weißen Adler** in Wilsdruff zu einer Besprechung sich einzufinden.

Lohrsdorf, den 30. April 1882.

**L. Zerner, Gem.-Vorst.**

## Bekanntmachung.

Nachdem das Ergebnis der Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens in unterzeichneten Orten den Betheiligten bekannt gemacht worden ist, so werden in Gemäßheit der in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmungen alle Personen, welche am hiesigen Orte ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, denen aber die in Gemäßheit dieser Bestimmungen erlassene Zuschrift nicht hat behändigt werden können, hiermit aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei den betreffenden Gemeindevorständen anzumelden.

**Blankenstein, Selbigsdorf, Limbach, Birkenhain,** den 29. April 1882.

**Die Gemeinderäthe daselbst.**

## Aufforderung

**an Einkommensteuer-Beitragspflichtige, die Kenntnißnahme vom Ergebnis der Einkommenschätzung betreffend.**

Nachdem die Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens in hiesigem Orte bewirkt und das Ergebnis derselben den Betheiligten bekannt gemacht worden ist, so werden in Gemäßheit der in § 46 des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 enthaltenen Bestimmungen alle Personen, welche im hiesigen Orte ihre Beitragspflicht zu erfüllen haben, denen aber die in Gemäßheit dieser Bestimmungen erlassene Zuschrift nicht hat behändigt werden können, hiermit aufgefordert, wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses sich bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand anzumelden.

**Kampersdorf,** den 30. April 1882.

**Der Gemeinderath daselbst.**

**Philipp, Gemeindevorstand.**

## Tagesgeschichte.

Berlin, 27. April. Die Rede, mit welcher im Auftrage Sr. Majestät des Kaisers heute Nachmittag kurz nach 2 $\frac{1}{2}$  Uhr der Staatssekretär des Innern, Minister v. Bötticher, den Reichstag im Sitzungssaale desselben eröffnete, lautet:

**Geehrte Herren!**

Seine Majestät der Kaiser und König haben mir den Auftrag zu erteilen geruht, die Sitzungen des Reichstages zu eröffnen.

Die gesetzgeberischen Aufgaben, für welche Ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird, sind Ihnen bereits durch die Allerhöchste Botschaft vom 17. November v. J. an das Herz gelegt worden. Die Reichsgesetzgebung hat die Bestrebungen zur Abhilfe sozialer Schäden, welche die kaiserliche Botschaft in Aussicht nimmt, mit dem Gesetzentwurf über Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle begonnen. Aus den vorjährigen Beratungen des Reichstages über diesen Gegenstand haben die verbündeten Regierungen den Anlaß entnommen, ihre frühere Vortage einer Umgestaltung zu unterziehen.

Die gegen die früher in Aussicht genommene Versicherungsanstalt erhobenen Bedenken haben dabei insofern Berücksichtigung gefunden, als die Unfallversicherung der Arbeiter nunmehr auf eine korporative und genossenschaftliche Organisation der in Betracht kommenden industriellen Betriebe gegründet werden soll. Der Gesetzentwurf gewährt den Industriellen, Verbänden und Genossenschaften eine auf die Verhütung von Betriebsunfällen gerichtete Autonomie. Er geht von dem Bestreben aus, die verwaltende Thätigkeit thunlichst zu lokalisieren, die finanzielle Belastung dagegen auf möglichst breite Unterlagen zu vertheilen.

Eine notwendige Ergänzung finden die Ihnen auf diesem Gebiete vorzuliegenden Maßnahmen in einer anderweitigen Regelung der jetzt bestehenden Hilfskassengesetzgebung und in der beabsichtigten Ausdehnung der Krankenversicherung. Anstatt des bisherigen bedingten, wird Ihnen die Einführung eines unbedingten Zwanges zur Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheitsfällen über alle Arbeiter vorgeschlagen werden, für welche die Durchführung dieser Maßregel möglich erscheint.

Seit Jahren ist in allen Theilen des Reichs mit steigender Dringlichkeit das Bedürfnis nach einer Revision der über den Gewerbebetrieb im Umherziehen geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung hervorgetreten. Die verbündeten Regierungen haben